



Einsatzrecht kompakt – Recht des unmittelbaren Zwanges

Zwischen- und Laufbahnprüfung
erfolgreich bestehen

3. Auflage

Einsatzrecht kompakt – Recht des unmittelbaren Zwanges

Zwischen- und Laufbahnprüfung
erfolgreich bestehen

Patrick Lerm, LL. M.
Polizeihauptkommissar

Dominik Lambiase, M. A.
Polizeiobererrat

3., überarbeitete Auflage 2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07824-6

3. Auflage, 2026

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen
ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die
Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich
dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag unter-
sagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit
(EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2,
70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © vadimalekcandr – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebel-
hornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Vereinigte Druckerei-
betriebe Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Kapitel 3

Gestrecktes Verfahren

1. Sachverhalt

Karlo Karacho ist am Hamburger Hauptbahnhof weitläufig bekannt. Wenn er sich nicht gerade am Hauptbahnhof betrinkt und dann mit seinen „Saufkumpanen“ in Streit gerät, verdient er seinen Lebensunterhalt mit kleineren Diebstählen. Ein Hausverbot besteht gegen Karlo zurzeit nicht.

Am heutigen Tag steht Karlo mit einer Gruppe Gleichgesinnter in der Wandelhalle des Hamburger Hauptbahnhofs. Die ganze Gruppe trinkt bereits seit den frühen Morgenstunden und daher ist die Stimmung dementsprechend ausgelassen. Immer wieder werden Reisende angepöbelt und der Bereich um die Gruppe ist stark vermüllt.

Zu Beginn der Nachtschicht hat sich die Gruppe, nachdem diese mehrmals durch eine Streife der DB Sicherheit angesprochen wurde, auf Bahnsteig 3 verlagert.

Aufgrund des hohen Alkoholkonsums kommt es mittlerweile innerhalb der Gruppe auch zu verbalen Streitigkeiten, in deren Folge sich die Gruppenmitglieder gegenseitig schubsen. Offensichtlich geht das Verhalten von Karlo aus, der immer wieder Gruppenmitglieder anrempelt. Der Bahnsteig ist zurzeit stark frequentiert und durch das Verhalten der Gruppe scheint es möglich, dass Reisende in die Gleise stürzen.

Die Streife PHKin Schmitt und POM Öztürk erkennen das Verhalten der Gruppe und PHKin Schmitt spricht einen Platzverweis gegen Karlo aus. Daraufhin schreit Karlo die Streife mit den Worten „Wenn ihr wollt, dass ich hier weggehe, dann müsst ihr euch schon was Besseres einfallen lassen!“ an. PHKin Schmitt droht Karlo darauf an, dass sie unmittelbaren Zwang in Form

von körperlicher Gewalt einsetzen werde, wenn Karlo der Aufforderung nicht sofort Folge leisten werde.

Nachdem Karlo sich verachtend mit den Worten „Dann trinke ich lieber noch ein Bier!“ abwendet, fassen PHKin Schmitt und POM Öztürk Karlo jeweils an einem Arm und führen diesen aus dem Hauptbahnhof.

Aufgabe

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der Zwangsanwendung!

Hinweis

Die Rechtmäßigkeit der Eingriffsmaßnahme darf angenommen werden.

2. Lösung

a) Einführende Hinweise

Vor der Lösung eines zwangsrechtlichen Sachverhalts sollte man sich gedanklich ein paar kurze Fragen beantworten.

Gedankliche Vorprüfung

■ Warum wende ich Zwang an?

Karlo kommt der Aufforderung, den Bahnhof zu verlassen (Platzverweis gem. § 38 BPolG³⁰), nicht nach; daher wird die Maßnahme mit Zwang durchgesetzt.

■ Wehre ich eine Gefahr für mich, Kollegen oder Dritte ab oder setze ich den Strafverfolgungsanspruch des Staates durch?

Im vorliegenden Fall wehre ich eine Gefahr für Dritte, namentlich andere Reisende, ab.

■ Handle ich präventiv oder repressiv?

Im vorliegenden Fall wende ich eine Gefahr von den Reisenden ab, da diese durch das Verhalten von Karlo in die Gleise zu stürzen drohen.

■ Welche Maßnahme setze ich mit Zwang (als Beugemittel) durch?

Mit dem „am Arm fassen“ soll ein Platzverweis gem. § 38 BPolG durchgesetzt werden.

■ Hatte ich noch Zeit, eine Maßnahme und die Androhung auszusprechen?

Vorliegend wird gegen Karlo ein Platzverweis gem. § 38 BPolG ausgesprochen. Weiterhin war noch Zeit, das Zwangsmittel anzudrohen.

30 Bitte beachten Sie hier, dass sich das BPolG ggf. in der Zeit nach Erscheinen des Buches geändert hat. Auf den Inhalt hat dies in aller Regel keine Auswirkungen.

Nach der gedanklichen Vorprüfung lässt sich schon festhalten, dass ein repressiver Zwang ausscheidet, da aufgrund einer anhaltenden Gefahr präventives Handeln erforderlich ist. Im vorliegenden Fall wird ein Platzverweis gem. § 38 BPolG durchgesetzt. Weiterhin war Zeit, eine Maßnahme auszusprechen und ein Zwangsmittel anzudrohen, somit scheidet ein Sofortvollzug gem. § 6 II VwVG aus.

Daher kommt hier nur das **Normalverfahren gem. § 6 I VwVG** in Betracht.

Merke

Das VwVG geht in § 6 I VwVG als Regelfall davon aus, dass der Verwaltungszwang auf der Grundlage eines vollziehbaren Verwaltungsakts erfolgt. Der Zwangsmittelanwendung gehen dabei regelmäßig noch zwei Verfahrensschritte voraus: die Androhung und die Festsetzung. Aus dieser **Mehraktigkeit** leitet sich die Bezeichnung „**gestrecktes Verfahren**“ ab.

§ 6 VwVG (Zulässigkeit des Verwaltungszwanges) – Auszug

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit den Zwangsmitteln nach § 9 durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

[...]

Gestrecktes Verfahren

Im Rahmen des gestreckten Verfahrens sind alle Schritte des Verwaltungszwanges einzuhalten. Grundlegend hierfür ist das Vorliegen einer wirksamen und vollstreckbaren Grundverfügung. Dabei muss der Verwaltungsakt (§ 35 S. 1 VwVfG) auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen des Polizeipflichtigen gerichtet sein.